

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH 3 StR 335/01, Beschluss v. 07.03.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 3 StR 335/01 - Beschluss vom 7. März 2002**

**Keine Prozesskostenhilfe zur Bestellung eines Rechtsanwalts für Nebenkläger bei neuer Hauptverhandlung nur zum Strafausspruch.**

**§ 397 a Abs. 2 StPO; § 400 Abs. 1 StPO**

**Entscheidungstenor**

Der Antrag der Nebenkläger Irmgard und Ernst R., ihnen für die Revisionsinstanz Prozeßkostenhilfe für die Bestellung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

**Gründe**

Eine anwaltliche Vertretung der Nebenkläger ist im Hinblick auf die allein von dem Angeklagten eingelegte Revision nicht erforderlich (§ 397 a Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Revision ist, wie der Generalbundesanwalt in seinem Antrag ausgeführt hat, zum Schuldspruch unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO. Soweit der Senat mit Beschluß vom heutigen Tag den Strafausspruch aufgehoben hat, berührt dies die Interessen der Nebenkläger nach gesetzlicher Wertung nur am Rande, wie sich aus der Beschränkung des Anfechtungsrechtes (§ 400 Abs. 1 StPO) ergibt (vgl. BGHR StPO § 397 a Abs. 1 Prozeßkostenhilfe 7 und § 397 a Abs. 2 Prozeßkostenhilfe 2). 1